

Verwaltungsgericht Berlin

Ausfertigung

VG 28 K 160.09 V

7068/09

Rechtsanwalt M. Ton EINGANG 05. OKT. 2010 PE 721/10
--

Beschluss

In der Verwaltungsstreitsache

1. der Frau

/Indien,

2. des Herrn

Dresden,

Kläger,

Verfahrensbevollmächtigter zu 1 und 2 :

Rechtsanwalt Michael Ton,
Schützengasse 16, 01067 Dresden,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Auswärtige Amt,
Referat 509,
Werderscher Markt 1, 10117 Berlin,

Beklagte,

beigeladen:

die Landeshauptstadt Dresden,
- Rechtsamt - Der Oberbürgermeister,
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden,

werden nach dem Antrag der Kläger vom 6. September 2010 und dem Antrag der Beklagten vom 20. September 2010 aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Berlin vom 26. August 2010 die den Klägern von der Beklagten zu erstattenden Kosten auf

221,09 Euro,

in Buchstaben: zweihunderteinundzwanzig 09/100 Euro festgesetzt.

Dieser Betrag ist vom 8. September 2010 an gemäß § 104 Abs. 1 Satz 2 ZPO mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

Gründe

1. Es waren die nach den Vorschriften des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz - RVG) berechneten Kosten gemäß der Kostenausgleichung unter Nummer 4. festzusetzen.
2. Die festgesetzten Kosten sind ausweislich der Streitakten entstanden, nach der Kostenentscheidung des Gerichts von der Beklagten zu tragen und gemäß § 162 Abs. 1 und 2, § 173 VwGO in Verbindung mit § 91 Abs. 1 und 2 ZPO zu erstatten. Soweit eine Verzinsung beantragt worden ist, war sie gemäß § 104 Abs. 1 Satz 2 ZPO auszusprechen.
3. Der Beklagten ist Gelegenheit gegeben worden, sich zu der Kostenberechnung der Kläger zu äußern. Die Beklagte ist ferner gemäß § 106 Abs.1 ZPO aufgefordert worden, die Berechnung eigener Kosten einzureichen. Die Beklagte hat eine Berechnung eigener Kosten mit dem Schriftsatz vom 20.9.2010 eingereicht. Sie hat keine Einwendungen gegen die Kostenberechnung der Kläger erhoben. Die Kläger haben die Gelegenheit erhalten, sich zu der Kostenberechnung der Beklagten zu äußern. Die Kläger haben sich nicht geäußert.

4.

Kostenausgleichung

- Beträge in Euro -

4.1. Kosten des Klägers:

4.1.1. Anwaltskosten:

			Inстанz
			Streitwert: 5.000,-
Gebührentatbestand	RVG-VV- Nummer	Gebührensatz	Gebühr
Verfahrensgebühr	3100	1,3	391,30
Erhöhungsgebühr	1008	0,3	90,30
Terminsgebühr	3104	1,2	361,20
Postgebührenpauschale	7002	--	20,00
Tage- und Abwesenheitsgeld	7005 Z. 3	--	60,00
Dokumentenpauschale (273 Kopien)	7000 Z.1 a)	--	58,45
Umsatzsteuer	7008	--	186,44 : 2 = 93,22
Fahrkosten des Anwalts	7004	--	37,00
		Summe:	1.111,47

Bei der Berechnung der Umsatzsteuer war Folgendes zu beachten:

Einem im Ausland lebenden Mandanten darf ein deutscher Anwalt keine deutsche Umsatzsteuer in Rechnung stellen, gemäß § 3 a Abs. 4 S. 1 UStG. Ein solcher Mandant kann da-

her auch keine Erstattung der Umsatzsteuer von dem erstattungspflichtigen Gegner fordern. Für den Steuersatz ist nach § 13 Abs. 1 Z 1 UStG grundsätzlich der Zeitpunkt der Fälligkeit der Vergütung maßgeblich. Mithin ist der Zeitpunkt der ersten Erfüllung eines der Fälligkeitstatbestände des § 8 GKG maßgeblich. Hier wurde die Vergütung mit der Beendigung des Rechtszuges (§ 8 Abs. 1 2 Hs2 RVG) infolge der Abgabe von übereinstimmenden wirksamen vollen Erledigterklärungen der Beteiligten fällig. Zu diesem Zeitpunkt lebte die Klägerin zu 1. noch im Ausland.

Dieser Umstand wurde von den Klägern in dem Kostenausgleichsantrag berücksichtigt.

Die Berechnung der Umsatzsteuer ist aber nicht zutreffend.

Wenn die Anteile der Streitgenossen im Innenverhältnis nicht dargetan sind oder sich aus anderen Umständen ergeben, so kann davon ausgegangen werden, dass jeder der Auftraggeber des Anwaltes von diesem kopfteilig in Anspruch genommen wird (s. hierzu Gerold/Schmidt, RVG, § 7 RVG, Rn. 25).

Daher ist auch die Umsatzsteuer durch die Zahl der Auftraggeber zu teilen (s. Rspr. betreff. den Fall, dass einer der Streitgenossen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist: OLG Bamberg, Beschluss vom 13.11.1992, 6 W 34/91; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 11.01.2000, 11 W 202/99; OLG Nürnberg, Beschluss vom 29.10.1992, 2 W 2852/92).

4.1.2. Fahrtkosten des Klägers zu 2.:	74,00
Summe:	1.185,47
4.2. Kosten der Beklagten:	20,00
4.3. Gesamtkosten des Verfahrens	1.205,47
4.4. Hiervon trägt die Beklagte 20%, mithin	241,09
abzügl. eig. Kosten	- 20,00
von der Beklagten sind zu erstatten	= 221,09

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann mit Erinnerung die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, beantragt werden. Die Erinnerung ist schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses einzulegen.

Berlin, den 1. Oktober 2010

Ananjewa, Justizoberinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

